

## **A. Verkaufs- und Lieferbedingungen**

### **§ 1 Allgemeines**

1. Die nachstehenden Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen (AGB) gelten für alle Arten von Verträgen, Leistungen und Lieferungen nach Maßgabe der zwischen CanoCar Systembau GmbH und dem Vertragspartner geschlossenen Verträgen.
2. Unsere AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder den von CanoCar Systembau GmbH abweichenden Bedingungen des Vertragspartners wird hiermit widersprochen.

### **§ 2 Vertragsschluss**

1. Die Angebote der CanoCar Systembau GmbH sind unverbindlich, sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
2. Ein mündlich oder schriftlich erteilter Auftrag durch den Vertragspartner kommt durch die schriftliche Auftragsbestätigung von CanoCar Systembau GmbH zustande. Die Auftragsbestätigung ist für Inhalt und Umfang des Auftrages maßgebend. Mündliche Nebenabreden oder nachträgliche Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. An erteilte Aufträge ist der Vertragspartner, für den erforderlichen Zeitaufwand der Auftragsbestätigung, längstens jedoch bis zu 3 Wochen ab Zugang bei CanoCar Systembau GmbH gebunden. Zur Wahrung der Frist zur Auftragsbestätigung genügt es wenn die CanoCar Systembau GmbH die Auftragsbestätigung innerhalb dieser Frist an den Vertragspartner versandt hat.
3. Angaben in Prospekten, Abbildungen, Zeichnungen, sowie Maße-, Gewichts- und Inhaltsangaben in Listen, Angeboten und Auftragsbestätigungen von CanoCar Systembau GmbH sind nur annähernd maßgebend. CanoCar Systembau GmbH behält sich technisch bedingte für den Vertragspartner zumutbare Änderungen vor. Für die von CanoCar Systembau GmbH verwendeten Rohstoffe gelten die DIN-Normen mit den üblichen Toleranzen. Für die Herstellung von Vertragsgegenständen gelten die Normbedingungen nach DIN EN.
4. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und ähnlichen Unterlagen behält sich CanoCar Systembau GmbH die Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der CanoCar Systembau GmbH zugänglich gemacht werden.

### **§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen**

1. Sämtliche Preise verstehen sich ab Werk, ausschließlich Transport und Montage, diese werden gesondert in Rechnung gestellt, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Sind keine Preise vereinbart, gelten die am Liefertage gültigen Preise. Extra notwendige Verpackung wird billigst berechnet. Die Verpackung der CanoCar Systembau GmbH erfüllt die gängigen Anforderungen. Wird die Verpackung nicht gesondert berechnet, so wird eine Verpackungsrückvergütung bzw. Rücknahme ausgeschlossen.

Zahlungsplan für Verbraucher: 30 % für Fertigung, Logistik und Planung  
40 % bei Versandbereitschaft  
30 % bei Montage

2. Treten nach Abschluss des Vertrages Materialpreiserhöhungen ein oder werden Steuern und Abgaben erhöht, so ist CanoCar Systembau GmbH berechtigt, die Preise entsprechend anzugleichen, wenn zwischen Vertragsabschluss und unvorhergesehener Lieferung mindestens 3 Monate liegen.
3. Der Rücktritt vom Vertrag ist nach Unterzeichnung der Vertragsparteien nach 10 Tagen kostenpflichtig. Die Kosten errechnen sich den bis dahin geleisteten Vorarbeiten. Diese betragen mindestens 20 % der Auftragssumme.
4. Alle Rechnungen und Zahlungsanforderungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen netto (ohne Abzug) zur Zahlung fällig. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
5. Beauftragt der Vertragspartner neben der Lieferung auch oder ausschließlich die Montage oder ähnliche Leistungen, werden diese im Stundenlohn abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist. Für Montageleistungen gelten die nachfolgenden Montagebedingungen der CanoCar Systembau GmbH.
6. CanoCar Systembau GmbH ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Vertragspartners, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist CanoCar Systembau GmbH berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
7. Überschreitet der Vertragspartner die Zahlungsfristen, so ist CanoCar Systembau GmbH berechtigt, Fälligkeitszinsen in banküblicher Höhe in Rechnung zu stellen. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen und Ersatz etwaiger sonstiger Verzugschäden zu vergüten.

8. Gegenüber den Zahlungsansprüchen der CanoCar Systembau GmbH ist eine Aufrechnung, ein Zurückbehaltungsrecht oder Minderungsrecht, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur dann statthaft, wenn CanoCar Systembau GmbH den Ansprüchen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat oder wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind.
9. Wird eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Vertragspartners bekannt oder gerät er mit der Zahlung in Verzug, so steht CanoCar Systembau GmbH das Recht zu, sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen zu fordern und die Ausführung weiterer Leistungen von der Leistung einer Vorauszahlung oder Sicherheit anhängig zu machen. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt unberührt.

#### **§ 4 Erfüllungsort, Gefahrübergang und Lieferfristen**

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, erfolgt die Lieferung „ab Werk“ und auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Vertragspartner über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder CanoCar Systembau GmbH noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Montage) übernommen haben. Lieferungen werden nur auf Wunsch des Vertragspartners und auf dessen Kosten gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.
2. Die Obliegenheiten des § 377 Handelsgesetzbuch gelten mit der Maßgabe, dass der Vertragspartner alle offensichtlichen - der Vertragspartner, der Kaufmann ist, auch alle erkennbaren - Mängel, Fehlermeldungen oder Falschlieferungen binnen 5 Werktagen nach Lieferung, in jedem Fall aber vor Verarbeitung oder Einbau schriftlich anzuzeigen hat. Transportschäden sind CanoCar Systembau GmbH und dem Speditionsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Vertragspartner hat hergestellte Liefergegenstände entweder im Lieferwerk oder unverzüglich nach Eingang der Ware zu überprüfen. Die Abnahme darf insoweit verweigert werden, als Liefergegenstände wesentliche Mängel aufweisen, welche die Verwendbarkeit wesentlich beeinträchtigen. Ein Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen. Der Vertragspartner hat die Lieferung zum vereinbarten Termin, spätestens bei Meldung der Fertigstellung abzunehmen.
4. Die vereinbarte Lieferfrist beginnt an dem Tag, an dem CanoCar Systembau GmbH dem Vertragspartner den endgültigen Inhalt und Umfang seiner Lieferungen und Leistungen schriftlich bestätigt hat. Die Lieferzeit läuft nicht, solange der Vertragspartner die von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben usw. (technische Klarstellung) der CanoCar Systembau GmbH nicht vorgelegt hat oder sich im Zahlungsverzug befindet.
5. Befindet sich der Vertragspartner in Annahmeverzug, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lieferung auf ihn über. Darüber hinaus ist CanoCar Systembau GmbH berechtigt, die Waren auf seine Gefahr und Kosten einzulagern. Für die entsprechenden Lagerkosten kann CanoCar Systembau GmbH wahlweise Ersatz in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten oder in Höhe einer Pauschale von 5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat verlangen. Dies gilt auch bei Lagerung durch CanoCar Systembau GmbH. Dem Vertragspartner steht das Recht zu, im Falle der Geltendmachung des pauschalen Schadensersatzes einen geringeren Schaden nachzuweisen.
6. Verweigert der Vertragspartner nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist die Annahme der Ware oder erklärt er, die Ware nicht mehr annehmen zu wollen, ohne hierzu berechtigt zu sein, kann CanoCar Systembau GmbH zudem Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

#### **§ 5 Eigentumsvorbehalt**

1. CanoCar Systembau GmbH behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner vor. Übersteigt der Wert der für CanoCar Systembau GmbH bestehenden Sicherheiten die Gesamtforderungen der CanoCar Systembau GmbH um mehr als 10 %, so ist CanoCar Systembau GmbH auf Verlangen des Vertragspartners insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl der CanoCar Systembau GmbH verpflichtet.
2. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung entstehende Erzeugnisse. Verbindung oder Vermischung mit dem Material anderer Lieferanten erwirbt die CanoCar Systembau GmbH mit Eigentum im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes der CanoCar Systembau GmbH zum Wert des anderen Materials.

#### **§ 6 Mängelansprüche/Gewährleistung**

1. Ansprüche wegen Mängeln stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn er seinen Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 Handelsgesetzbuch ordnungsgemäß nachgekommen ist. Bei nicht frist- und/oder formgemäßer Rüge gilt die Ware als genehmigt. Darüber hinaus sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, wenn und solange der Vertragspartner sich mit den ihm obliegenden Verpflichtungen im Verzuge befindet oder ein unbegründetes Gegenrecht (Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht) ausübt.

Schadensersatzansprüche wegen solcher Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Das gleiche gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz eines mittelbaren Schadens.

2. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung/Auftragsbestätigung von CanoCar Systembau GmbH.
3. Ist der Vertragspartner Unternehmer, verjähren Sachmängelansprüche in einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Im Fall des § 438 Abs. 1 Nr. 2b) BGB (Kauf von Baumaterial, das Mängel eines Bauwerks verursacht hat) gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
4. Soweit CanoCar Systembau GmbH Teile (insbesondere elektronisches oder mechanisches Zubehör) von Unterlieferanten bezogen und den Mangel nicht selbst verursacht hat, beschränkt sich die Gewährleistung auf die Abtretung der CanoCar Systeme GmbH gegen den Unterlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche. Die Gewährleistungspflicht der CanoCar Systembau GmbH erlischt, wenn die Liefergegenstände nicht pfleglich behandelt worden sind oder der Schaden auf Reparaturen oder Veränderungen zurückzuführen ist, die durch den Vertragspartner oder Dritte vorgenommen wurden. Das Gleiche gilt bei Nichtbeachtung der Wartungsvorschrift oder übermäßiger Beanspruchung.

### § 7 Haftung

1. Die Haftung der CanoCar Systembau GmbH richtet sich ausschließlich nach den vorstehenden Bedingungen. Alle dort nicht ausdrücklich zugestanden Ansprüche, auch Schadensersatzansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Pflichten bei Aufnahme von Vertragsverhandlungen und bei Anbahnung von Schuldverhältnissen und aus unerlaubter Handlung. CanoCar Systembau GmbH widerspricht dem Produkthaftungsgesetz für Ihre Produkte.
2. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter der CanoCar Systembau GmbH oder leitenden Angestellten sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

### § 8 Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Sie beginnt nicht zu laufen, bevor Sie diese Belehrung in Textform erhalten haben. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der

**CanoCar Systembau GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Emil Weyand,  
Closenanger 19, 84381 Johanniskirchen, Fax: +49 8564 96359-69, E-Mail: [info@canocar.de](mailto:info@canocar.de)**

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Erklärung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

### Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich zurückzuzahlen. Sie müssen uns im Falle des Widerrufs alle Leistungen zurückgeben, die Sie bis zum Widerruf von uns erhalten haben. Ist die Rückgewähr einer Leistung ihrer Natur nach ausgeschlossen, lassen sich etwa verwendete Baumaterialien nicht ohne Zerstörung entfernen, müssen Sie Wertersatz dafür bezahlen.

### Widerrufsformular

An

**CanoCar Systembau GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Emil Weyand,  
Closenanger 19, 84381 Johanniskirchen, Fax: +49 8564 96359-69, E-Mail: [info@canocar.de](mailto:info@canocar.de)**

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Verbrauchervertrag:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Name und Anschrift des/der AG \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des /der AG \_\_\_\_\_

**§ 9 Schlussbestimmungen**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen bzw. der Montagebedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin angegebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Anwendung des einheitlichen internationalen Kaufrechts ist ausgeschlossen. Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist Simbach b. Landau. Gerichtsstand ist das Amtsgericht in Landau a. d. Isar / Landgericht Landshut.

**B. Montagebedingungen****§ 1 Allgemeines**

1. Nachfolgende Bedingungen gelten für alle Fertigungs- und Montageleistungen, die vor Ort im Betrieb der CanoCar Systembau GmbH oder außerhalb des Betriebes der CanoCar Systembau GmbH durchgeführt werden und finden Anwendung in Ergänzung zu den Verkaufs- und Lieferbedingungen der CanoCar Systembau GmbH.
2. Das Montagepersonal ist zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen nicht befugt. Der Vertragspartner hat Sorge zu tragen, dass ein ungestörtes Arbeiten bei der Montage gewährleistet ist.
3. Der Vertragspartner bestätigt mit seiner Vertragsunterschrift seine Vertragsmacht über das Grundstück. Der Vertragspartner gestattet der CanoCar Systembau GmbH und ihren Beauftragten das Grundstück des Vertragspartners für die Auftragsabwicklung zu betreten, auch in seiner Abwesenheit.
4. Der Vertragspartner erklärt sein Einverständnis zur Vergabe der Arbeiten an Subunternehmer.
5. Die fachgerechte Montage umfasst Aufbau und Verankerung mit dem gestellten Fundament/Boden. Anschluss- und Abdichtarbeiten gehören nicht zum Arbeitsumfang der Montage.

**§ 2 Kostenvoranschläge**

Die Vergütung für die Durchführung von Regie-/Montagearbeiten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Kostenvoranschläge stellen dabei nur unverbindliche Kostenschätzungen dar und beinhalten keine abschließenden Erklärungen über die Höhe der Kosten für Fertigung und Montage. Im Falle mündlich - insbesondere telefonisch - aufgegebenen Aufträge, trägt der Vertragspartner die Gefahr und die Kosten etwaiger Übermittlungsfehler und darauf beruhender Fehlbestellungen/Fehllieferungen.

**§ 3 Montagevoraussetzungen**

1. Der Vertragspartner hat zu gewährleisten, dass die Montage ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Dies beinhaltet insbesondere, dass die Anlieferung der Montageteile und etwaiger zur Montage benötigter Gerätschaften technisch möglich ist und die örtlichen Gegebenheiten dafür ausreichend sind.
2. Der Vertragspartner wird CanoCar Systembau GmbH spätestens einen Arbeitstag nach Anlieferung der Teile verständigen, falls die Lieferung nicht vollständig oder beschädigt war, damit CanoCar Systembau GmbH möglichst vor Ankunft der Monteure Abhilfe schaffen kann. Reklamationen wegen Vollständigkeit und Beschädigungen sind zudem schriftlich auf dem Lieferschein/Frachtbrief zu vermerken.
3. Bis zu Montagebeginn müssen alle notwendigen Vorarbeiten, insbesondere alle Maurer-, Fundament- und/oder Bodenplattenarbeiten fertiggestellt sein. Das Fundament ist nach DIN EN 18202 vom Vertragspartner unter Beachtung der Angaben von CanoCar Systembau GmbH herzustellen. Dies hat maßgerecht, trocken, fest, eben, waagrecht sowie schnee- und eisfrei und von allen Seiten hinderungsfrei zugänglich zu sein. Wird auf Anordnung des Vertragspartners auf mangelhafte Fundamente/Bodenplatte montiert, übernimmt CanoCar Systembau keine Gewährleistung für das Bauwerk.
4. Der Montageplatz muss ausgerüstet und mit einer ausreichenden Stromzufuhr ausgestattet sein. Die Voraussetzungen für die benötigte Stromzufuhr werden jeweils mit dem Vertragspartner im Voraus abgestimmt.

**§ 4 Montagetermine**

1. Vereinbarte Montagetermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Vertragspartner spätestens 10 Tage vor dem geplanten Montagebeginn verbindlich erklärt, dass die Montagevoraussetzungen gemäß § 3 bis zum Montagebeginn vorliegen werden.
2. Kann der Vertragspartner die Montagevoraussetzungen nicht rechtzeitig schaffen, so wird er CanoCar Systembau GmbH unverzüglich verständigen. Zwischen CanoCar Systembau GmbH und dem Vertragspartner ist in diesem Fall mit Rücksicht auf die anderweitigen Montageverpflichtungen der CanoCar Systembau GmbH ein neuer Montagetermin abzustimmen und zu vereinbaren.

**§ 5 Montagekosten**

1. Die Montage erfolgt zu dem im Montageauftrag vereinbarten Preis. Wird die Montage nach Aufwand abgerechnet, sind jeweils die von CanoCar Systembau GmbH aktuell geltenden Stundenlöhne zu Grunde zu legen.
2. Liegen die Montagevoraussetzungen gemäß § 3 bei Montagebeginn nicht sämtlich vor, so werden dem Vertragspartner alle dadurch entstehenden Mehrkosten nach den jeweils geltenden Verrechnungssätzen über den Preis aus dem Montageauftrag hinaus gesondert in Rechnung gestellt. CanoCar Systembau GmbH ist berechtigt, alle zusätzlichen Kosten, insbesondere jeden Zeitverlust oder zusätzlichen Zeitaufwand, vom Vertragspartner ersetzt zu verlangen.

**§ 6 Abnahme/Gewährleistung**

1. Die Abnahme hat unverzüglich nach Beendigung der Montage zu erfolgen. Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die CanoCar Systembau GmbH nicht zu vertreten hat, so gilt die Abnahme nach Ablauf einer Woche seit Beendigung der Montage als erfolgt.
2. Der Vertragspartner ist bei der Fertigstellung berechtigt und verpflichtet, die Montageleistungen in einem schriftlichen Montageprotokoll abzunehmen.
3. Bei unwesentlichen Mängeln darf der Vertragspartner die Abnahme nicht verweigern, wenn CanoCar Systembau GmbH die Verpflichtung zur Mängelbeseitigung anerkannt hat.
4. Holz ist ein Naturprodukt und kann unter klimatischen Einflüssen Veränderungen unterliegen. Es wird eine Gewährleistung für eine ordnungsgemäße Montage für die Dauer von 2 Jahren seit dem Tag ab der Abnahme gewährt. Die Gewährleistung ist auf Nachbesserung beschränkt.
5. Jede Gewährleistung ist ausgeschlossen, falls der Vertragspartner irgendwelche Arbeiten an Bauteilen durch Dritte ausführen ließ oder die Anlage vor der Abnahme in Betrieb genommen worden ist. Ist ein Mangel Umstände zurückzuführen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, oder hat der Vertragspartner Arbeiten an den Bauteilen durch Dritte ausführen lassen, erfolgt die Mängelbeseitigung auf Kosten des Vertragspartners.

**§ 7 Schadensersatz/Haftungsbeschränkung**

1. Eine Haftung für Schäden, die aufgrund der Fertigungs- und Montageleistungen an der montierten Sache selbst entstanden sind und für Mängelfolgeschäden jeder Art, insbesondere entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Vertragspartners wird nicht übernommen. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit CanoCar Systembau GmbH oder deren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann.
2. Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bleiben unberührt.